

Verbandsstatuten

NAME UND ZWECK

- Artikel 1 Unter dem Namen Lehrerinnen und Lehrer Glarus (LGL), gegründet 1826, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Art. 78 des Gesetzes über Schule und Bildung im Kanton Glarus eine Vereinigung, der die an Glarner Schulen wirkenden Lehrpersonen angehören. LGL bezweckt:
- a. Wahrung und Förderung der ideellen und materiellen Interessen von Schule und Lehrpersonen;
 - b. Unterstützung aller ihr angehörenden Stufen und Fachrichtungen;
 - c. Anlauf und Beratungsstelle für die Mitglieder; Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Problemlösungen;
 - d. Unterstützung der Standesregeln des LCH;
 - e. Massnahmen zur Wahrung eines zeitgemässen Berufsbildes der Lehrpersonen unter den Mitgliedern und in der Gesellschaft;
 - f. Gewährung von Rechtshilfe an Mitglieder betreffend ihr Anstellungsverhältnis als Lehrperson;
 - g. Austausch und Diskussion von Meinungen, Werten, Ideen, Strategien, Zielsetzungen;
 - h. Förderung von und Forderung nach Sozialpartnerschaft auf allen Ebenen;
 - i. nach Aussen als Einheit aufzutreten.

ORGANISATION

- Artikel 2 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Kantonalkonferenz
 - b. die Stufen- und Fachkonferenzen
 - c. der Kantonalvorstand
 - d. Geschäftsleitung
 - e. Präsidium
 - f. Berufspolitische Kommission (BeKo)
 - g. die Rechnungskontrolle

1. Die Kantonalkonferenz

- Artikel 3 Die Kantonalkonferenz findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Die Traktandenliste muss spätestens zehn Tage vor der Konferenz bekannt gegeben werden.
- Artikel 4 Eine ausserordentliche Konferenz wird einberufen:
- a. wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet;
 - b. wenn ein Fünftel der Mitglieder das Begehren stellt;
 - c. wenn zwei Stufen- und/oder Fachkonferenzen es verlangen.
- Artikel 5 Traktanden der Kantonalkonferenz sind:
- a. Behandlung aktueller Schulfragen;
 - b. Behandlung standespolitischer Fragen;
 - c. Behandlung von Eingaben und Anträgen der Stufen- und Fachkonferenzen, der Berufspolitischen Kommission oder einzelner Mitglieder;
 - d. Protokoll;
 - e. Rechnungsablage über Vereins- und Rechtshilfekasse;
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g. Berichterstattungen;
 - h. Ausschluss von Mitgliedern;
 - i. Revision der Statuten;
 - j. Wahl des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Rechnungskontrolle;
 - k. Wahl der Mitglieder in die Berufspolitische Kommission;
 - l. Wahl der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter in den Stiftungsrat der Pensionskasse des Kantons Glarus;
 - m. Genehmigung ständiger Kommissionen.
- Artikel 6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das offene Handmehr.

Artikel 7 Anträge an die Kantonalkonferenz müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ermöglicht Ausnahmen.

2. Die Stufen- und Fachkonferenzen

Artikel 8 Die Mitglieder von LGL sind in Stufen- und/oder Fachkonferenzen organisiert.

Artikel 9 Die Konferenzen treten jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Behandlung übergreifender Probleme tagen mehrere Konferenzen gemeinsam.

Artikel 10 Die Konferenzen wählen ihre eigene Vorsteherschaft bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Konferenzen bestimmen die Vertretung im Kantonalvorstand. Sie nominieren die Vertretung in die Berufspolitische Kommission zuhanden der Kantonalkonferenz.

Artikel 11 Die Konferenzen befassen sich vornehmlich mit aktuellen Unterrichts-Fragen der eigenen und der benachbarten Stufen. Sie arbeiten mit bei der Behandlung vorgelegter Geschäfte.

Artikel 12 Im Sinne einer permanenten Lehrerweiterbildung organisieren Vertretungen der Stufen- und Fachkonferenzen in Zusammenarbeit mit der Lehrerweiterbildungskommission Weiterbildungskurse, Arbeitstagungen und Exkursionen.
Dieser Artikel ist in Abklärung, da dies mit der Revision des Bildungsgesetzes und der Neustrukturierung in den 3 Gemeinden geändert werden soll.

3. Der Kantonalvorstand

Artikel 13 Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und den Präsidentinnen und Präsidenten (resp. je einer Vertreterin/einem Vertreter) der Stufen- und Fachkonferenzen.

Artikel 14 Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kommt das gewichtete Stimmrecht zur Anwendung. Bei diesem Modus erhält jede Vertretung einer Konferenz pro 30 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Artikel 15 Der Kantonalvorstand wählt die Delegierten für den Schweizerischen Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)

Artikel 16 Der Kantonalvorstand ist das strategische Organ des LGL.
Der Kantonalvorstand

- a. behandelt Bildungsfragen;
- b. legt die mittel- und langfristigen Strategien fest;
- c. überprüft die beruflichen Rahmenbedingungen der LGL-Mitglieder (z.B. Lohnfragen, Klassengrössen, Schulorganisation, Anstellungsverhältnisse etc.) und unterstützt und initiiert Verbesserungen;
- d. kann die Einberufung von Kantonalkonferenzen verlangen;
- e. berät Anträge an die Kantonalkonferenzen;
- f. wacht über den Vollzug von Beschlüssen der Kantonalkonferenz;
- g. bestimmt die Taggelder und Entschädigungen;
- h. stellt die Stufenbetreuung sicher;
- i. pflegt den Kontakt zu den Stufen und Fachschaften;
- j. beschliesst endgültig über die Höhe von Beiträgen in Rechtsfällen;
- k. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 23 und 27;
- l. erlässt Wahl- und Abstimmungsempfehlungen;
- m. bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.

Artikel 17 Der Kantonalvorstand erlässt das Reglement über die Rechtshilfekasse und die Berufspolitische Kommission.
Er kann ausserdem weitere Reglemente - insbesondere über die Arbeiten der Geschäftsleitung - erlassen.

4. Die Geschäftsleitung

Artikel 18 Die Geschäftsleitung wird von der Kantonalkonferenz gewählt. Ihr gehören neben dem Präsidium die Kassierin/der Kassier, die Aktuarin/der Aktuar und die/der Informationsbeauftragte an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Artikel 19 Die Geschäftsleitung bildet die operative Führung des LGL.

Die Geschäftsleitung

- a. ist verantwortlich für die Protokolle und leitet sie an den Kantonalvorstand und die Kommissionen weiter;
- b. hilft dem Präsidium bei der Umsetzung der Strategien;
- c. besorgt den Finanzverkehr;
- d. führt die Mitgliederkontrolle;
- e. leitet Arbeitsgruppen;
- f. verfasst und redigiert Vernehmlassungen;
- g. besorgt die Vorbereitung und Organisation der Jahresversammlung;
- h. bearbeitet Tabellen und Statistiken;
- i. ist verantwortlich für den Internet-Verkehr des LGL;
- j. gestaltet das "Bulletin LGL";
- k. nimmt Delegationen wahr;
- l. ist verantwortlich für Archiv und Ablage.

5. Das Präsidium

Artikel 20 Das Präsidium besteht aus einer, zwei oder drei Personen.

Das Präsidium

- a. führt den Verband;
- b. leitet die Geschäftsleitungssitzungen;
- c. leitet die Vorstandssitzungen der Berufspolitischen Kommission (BeKo) und des Kantonalvorstandes;
- d. leitet die Jahreskonferenz;
- e. vertritt den LGL nach aussen;
- f. pflegt die Kontakte zum DBK, LCH und ROSLO;
- g. führt Verhandlungen;
- h. schliesst Verträge ab;
- i. unterschreibt rechtsverbindlich zu zweien;
- j. pflegt die Medienkontakte;
- k. redigiert das Bulletin LGL in Zusammenarbeit mit dem Medienbeauftragten;
- l. verfasst Pressemitteilungen.

6. Die Berufspolitische Kommission (BeKo)

Artikel 21 Die Berufspolitische Kommission (BeKo) wird für die permanente, vertiefte Bearbeitung spezifischer Sachfragen eingesetzt. Die Mitglieder der BeKo werden von den Stufen und Fachschaften nominiert und von der Kantonalversammlung gewählt. Die Mitglieder der BeKo, von Subkommissionen und Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Die BeKo

- a. erhält ein Reglement das der Kantonalvorstand genehmigt;
- b. kann Subkommissionen bzw. Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.

7. Die Rechnungskontrolle

Artikel 22 Die Kantonalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung des Verbands und der Rechnung der Rechtshilfekasse. Sie erstatten der Kantonalversammlung schriftlichen Bericht.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 23 Als Mitglieder von Lehrerinnen und Lehrer Glarus können aufgenommen werden:

- a. Lehrpersonen an öffentlichen Schulen
- b. Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher an Privat- und Sonderschulen
- c. Hortnerinnen und Hortner
- d. alle unter lit. a bis c aufgeführten Personen, die nicht im aktiven Lehramt tätig sind.

Artikel 24 Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in Artikel 23 aufgeführten Lehrberufe. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonalvorstand. Die Aufnahme erfolgt durch die Begleichung des ordentlichen Mitgliederbeitrags. Die erste Einzahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Eintrittserklärung.

- Artikel 25 Die Austrittserklärung ist dem Präsidium von LGL schriftlich einzureichen. Sie kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen.
- Artikel 26 Mitglieder werden mit ihrer Pensionierung beitragsfrei. Mitglieder mit Teilpensen bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- Artikel 27 Mitglieder, die den Zwecken des Verbands zuwiderhandeln, dessen Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Kantonalkonferenz aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Artikel 28 LGL erfüllt zugleich die Aufgaben einer Sektion des schweizerischen Dachverbandes LCH. Seine Mitglieder sind auch Mitglieder von LCH.

FINANZEN

- Artikel 29 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen
Kantonsbeiträgen
Zuwendungen
- Artikel 30 LGL unterhält eine Rechtshilfekasse, deren Verwendung in einem eigenen Reglement festgelegt ist. Der Kantonalvorstand bestimmt die jährlichen Einlagen.
- Artikel 31 Die Verbandskasse bestreitet
- a. die laufenden Sachausgaben;
 - b. die Entschädigung der Geschäftsleitung;
 - c. die Entschädigung des Präsidiums;
 - d. die Entschädigung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - e. die Reiseentschädigung für auswärtige Delegationen.
- Artikel 32 Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 33 Offizielle Publikationsorgane für die Mitglieder des Verbands sind:
das Informationsblatt von LGL (Bulletin);
die Homepage des LGL;
das Informationsblatt von LCH (Bildung Schweiz).
- Artikel 34 Die Auflösung des Verbands richtet sich nach Art. 76-78 ZGB. Das Vermögen ist der Ratsschreiberin/dem Ratsschreiber, die Akten sind dem Landesarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein zweckähnlicher Verein gegründet wird.
- Artikel 35 Diese Statuten können von der Kantonalkonferenz aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ganz oder teilweise abgeändert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

- Artikel 36 Die Statuten vom 3. Sept. 2003 sind in der vorliegenden Form von der Kantonalkonferenz am 10. Sept. 2008 geändert und in Kraft gesetzt worden.

Von der Kantonalkonferenz genehmigt am 10. September 2008

Die Präsidentin

Der Präsident

Marie-Hélène Stäger

Thomas Würtz